



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Vermischte Literatur.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

um mit einbrechender Nacht wieder in Beaufort zu sein. Unsrer Pferde hatten nach den zurückgelegten neun Meilen nicht gerade sehr an Feuer gewonnen, und es bedurfte häufiger Applicationen unsrer Sklavenpeitsche, um sie zu einem mäßigen Trabe zu bewegen. Wir kamen indeß, wenn auch langsam, doch ohne besonderen Unfall bei stockfinstrer Nacht in Beaufort an und wurden zu unsrer großen Freude von dem Quartiermeister, welcher eines der schönsten Häuser bewohnt, zu Abendessen und Nachtlager eingeladen, was uns um so willkommener war, als wir noch mit Schauern an die Strapagen der vorhergehenden Nacht zurückdachten. (Fortsetzung folgt.)

Vermischte Literatur.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung. Herausgegeben von Franz v. Holtendorff. Erster Jahrgang. 1861.

Als der erste deutsche Juristentag es aussprach, daß eine einheitliche Strafgesetzgebung für ganz Deutschland ein dringendes Bedürfniß sei, war wohl keiner unter den Theilnehmern jener Versammlung, der sich nicht der immensen Schwierigkeiten bewußt gewesen wäre, die jedem wie immer gearteten Versuche, dieser feierlichen Anerkennung des Bedürfnisses eine praktische Folge zu geben, entgegenstehen. Wer den Verhandlungen der Nürnberger Conferenz zur Herstellung eines gemeinsamen deutschen Handelsrechtes aufmerksam gefolgt ist, wird einen keineswegs ermuthigenden Vorgeschmack davon bekommen haben, was es kostet, die mannigfach widerstrebenden Interessen und Anschauungen so vieler Theilnehmer zu vereinigen: und doch dürfte die Abfassung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches verhältnißmäßig noch weniger Schwierigkeiten geboten haben, als bei der Schöpfung eines deutschen Strafgesetzbuches in Aussicht stehen. Wir sehen hierbei zunächst ganz davon ab, daß die Factoren der Gesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten schwerlich alle die gleiche Ueberzeugung von der Dringlichkeit der Strafrechtseinheit und die gleiche Neigung, dieselbe zu fördern, wie diejenigen Mitglieder des Juristentages haben, die jene Forderung aufstellten; denn es ist leider gewiß, daß — wenn auch weniger als auf anderen Gebieten — der Particularismus doch auch im Strafrecht sich geltend macht. Ebenso mag hier nur angedeutet werden, daß die Schöpfung eines gemeinsamen Strafrechtes, wenn sie wahrhaft segensreich wirken soll, von der Herstellung auch eines gemeinsamen Strafverfahrens nothwendig begleitet oder mindestens gefolgt sein muß, und daß in letzterer Hinsicht die in verschiedenen deutschen Bundes-

staaten zur Zeit geltenden Systeme sich geradezu diametral entgegenstehen. Wichtiger ist es, daran zu erinnern, daß gerade die Strafgesetzgebung aus leicht begreiflichen Gründen von kirchlichen, politischen und religiösen Einflüssen abhängig ist, die ihrerseits wieder in den einzelnen Bundesstaaten in durchaus verschiedenartiger Richtung und Stärke sich geltend machen, sowie daß in der Strafrechtswissenschaft selbst über einige der wichtigsten Principienfragen erhebliche Meinungsverschiedenheiten herrschen, deren allseitig befriedigende Ausgleichung noch keineswegs in naher Aussicht steht. Auch darf nicht unterschätzt werden, daß während gelegentlich der Abfassung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs bei dem Mangel einer ausgebildeten Particulargesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten die wenigsten derselben in der Lage waren, eine besondere Berücksichtigung ihres Particularrechtes prätdiren zu können, somit aber nicht nur die Vorfrage, welcher der vorgelegten Entwürfe den Verhandlungen der Conferenz zu Grunde gelegt werden sollte, ohne jede Weiterung entschieden werden konnte, sondern auch die Verhandlungen selbst hierdurch wesentlich gefördert wurden, umgekehrt hier die Schwierigkeiten gleich bei dieser Vorfrage beginnen. Die meisten deutschen Bundesstaaten haben ihre Strafgesetzgebung im Laufe dieses Jahrhunderts von Grund aus neugestaltet — einige der Strafgesetzbücher sind sogar von allerneuestem Datum — die wenigsten werden sich daher bereit finden lassen, auf ihr Particularrecht zu Gunsten eines anderen der geltenden Gesetzbücher von vornherein zu verzichten, zumal es unbestreitbar ist, daß wie fast jedes der bestehenden Particularstrafgesetzbücher seine besonderen Vorzüge hat, umgekehrt keines derselben so hervorragend sich auszeichnet und sich einer so allgemeinen Anerkennung erfreut, daß der Vorschlag, es bei der Schöpfung des neuen deutschen Strafrechts zu Grunde zu legen, alle Stimmen auf sich vereinigen würde.

Wenn wir uns unter diesen Umständen bescheiden, dem Eingangs erwähnten Beschlusse des Juristentags bereits für die nächste Zukunft praktische Folge gegeben zu sehen, so sind wir damit weit entfernt, den Werth jenes Beschlusses selbst irgend wie zu unterschätzen und zweifeln nicht im Geringsten, daß wie auf allen anderen Gebieten so auch auf dem der Strafrechtspflege dem Bedürfnisse der Nation früher oder später sein Recht widerfahren werde. Inzwischen wird es Sache aller derer sein, die in der nationalen Einigung die höchste Aufgabe unserer Zeit erkennen, deren Lösung auch auf diesem Gebiete vorzubereiten und zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse ein Jeder in seinem Kreise und nach seinen Kräften mitzuwirken. Die Eingangs genannte Zeitschrift bietet — von eben diesen Erwägungen ausgehend — hierzu willkommene Gelegenheit. Der uns vorliegende erste Band enthält aus der Feder namhaftester Juristen eine Reihe von Artikeln, die alle den Zweck haben, die Lösung jener Aufgabe der Strafrechtseinheit wissenschaftlich vorzubereiten. Wir heben aus denselben außer den einleitenden Betrachtungen des verdienstvollen Herausgebers über die Hindernisse der Strafrechtseinheit und die Mittel zu ihrer Beseitigung, namentlich die Aufsätze von Sundelin hervor, die mit einer eingehenden Sachkenntniß die Begeisterung für die gute Sache und das Feuer der Beredtsamkeit verbinden. Daß wo es sich um Förderung der Strafrechtspflege und Strafrechtseinheit handelt, der Name Mittermayers nicht fehlen würde, brauchen wir kaum besonders hervorzuheben und ebenso wenig, daß seine Beiträge über die entehrenden Strafen sowie über den Grundsatz der Gleichheit der Waffen für die

Anklage und die Vertheidigung den Stempel jener edlen Humanität tragen, die im Verein mit seiner eminenten Belesenheit und Kenntniß der in den einzelnen Staaten geltenden Gesetzbücher eine Hauptzierde des Nestors der deutschen Jurisprudenz bildet. Aber auch unter solchen Beiträgen, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung der Strafrechtseinheit zu dienen bestimmt sind, finden wir hervorragende Leistungen, wobei wir namentlich einer Abhandlung von Lasalle über den Begriff der Rückwirkung und seine Anwendung auf das Strafrecht gedenken, deren philosophische Schärfe und Dialektik ihre Lectüre zu einem wahren Genuße macht. Auch die verwandten Gebiete des Gefängnißwesens und der strafgerichtlichen Medicin haben aus der Feder Mittermeyers, Böckers, Elvers, Hoyers, des Herausgebers und Anderer eine eingehende Berücksichtigung erfahren, und endlich bietet die Rubrik „Vermischte Rechtsfälle“, eine Sammlung von criminalistischen Curiosen, deren Lectüre auch dem Nichtjuristen eine anregende Unterhaltung bereitet und dem Juristen durch die Wahl des Gegenstandes wie durch die fein humoristische Behandlung eine willkommene Erholung von der Beschäftigung mit dem Ernste der wissenschaftlichen Abhandlungen bietet.

Wir empfehlen die Zeitschrift angelegentlich der Berücksichtigung und Betheligung Aller, die sich für Strafrecht und Förderung desselben und der Strafrechtseinheit interessieren.

Allgemeines deutsches Turnliederbuch. Jahr, M. Schauenburg, 1862.

Dieses Liederbuch, das in zweiter Auflage erschienen ist, enthält in guter Auswahl 113 Vaterlandslieder mit 84 Melodien, dann Turn-, Fest-, Gesellschafts- und Wanderlieder 72 Nummern mit 48 Melodien, endlich 61 Volkslieder mit 55 Melodien. Die Lieder sind gut gewählt, die Melodien von Erk in Düsseldorf ein-, zwei-, drei- und vierstimmig geordnet. Das Ganze — sehr wohlfeil: 20 Bogen nur 9 Sgr. — ist allen Turnvereinen als eines der besten Bücher seiner Art zu empfehlen.

Meyers neues Conversationslexikon. 2. Aufl. 15 Bände in 300 Lieferungen. Mit Karten und Illustrationen. Hildburghausen, Verlag des Bibliographischen Instituts. 3. Band, Lieferung 11 bis 20.

Wir machen wiederholt auf dieses Unternehmen aufmerksam, welches sich das Ziel setzt, ein zuverlässiger Führer durch alle Gebiete menschlichen Wissens zu sein, und in der That, wenn es vollendet ist, sehr brauchbar sein wird. Besondere Aufmerksamkeit ist in dem Plane des Ganzen, so weit derselbe aus den vorliegenden ersten drei Bänden ersichtlich ist, den materiellen Interessen gewidmet, und kein ähnliches Nachschlagebuch allgemeiner Bildung beschäftigt sich so eingehend mit den Gegenständen der Wissenschaften, die sich direct auf Gewerbe, Handel und Landwirtschaft beziehen. Auch andern Zweigen des Wissens ist lobenswerthe Sorgfalt zugewendet, und namentlich werden Gegenstände der Naturwissenschaft und neue Entdeckungen auf deren Gebiet mit dankenswerther Ausführlichkeit behandelt. Von den artistischen Beilagen möchten die sehr sauber ausgeführten Landkarten die werthvollsten sein. Wir bemerken noch, daß der dritte Band mit dem Artikel „Brücken“ schließt. — Der in demselben Verlage erscheinende „Globus“ zeigt in den neuesten uns vorliegenden Heften (19 bis 22) gegen die früheren eine wesentliche Besserung in der Wahl und der Haltung der Texte, und die Holzschnitte sind Muster ihrer Art. Von besonderem Interesse sind unter den ersteren die Mittheilungen, über

Madagaskar, Bagdad, die Insel Sardinien, Cilicien, Birma, die große Negerstadt Abeofuta und Land und Volk von Mexiko, sowie die Aufsätze „Das Reisen im Alterthum“ und „Scherz und Spott in der geographischen Sprache der Völker“. Auch der Herzog von Coburg-Gotha hat in der Schilderung einiger Jagdtage im Bogoslande einen Beitrag geliefert.

Carl v. Zierotin und seine Zeit. 1564—1615. Von Peter Ritter von Chlumetz. Brünn 1862. Verlag von A. Nitsch.

Ein sehr werthvoller Beitrag zur Geschichte der Zeit, welche der Schlacht am Weißen Berge vorausging. Die gründlichste Bekanntschaft mit dem Gegenstand vereinigt sich mit sehr geschickter Darstellung, um das Werk (864 S. gr. Oct.) zu einer der besten historischen Monographien zu machen, welche die letzten Jahre gebracht haben. Zierotin, von 1608 bis 1615 Landeshauptmann von Mähren, war einer der einsichtigsten, thätigsten und einflussreichsten Staatsmänner seiner Zeit. Nach der einen Seite ein Vorkämpfer für die Freiheiten der Stände der unter der habsburgischen Dynastie vereinigten Länder, war er nach der andern mit Erfolg bemüht, den drohenden Abfall dieser Stände von der Dynastie zu verhüten. Zu diesem Zwecke — das ist das Interessanteste an der Arbeit des Verfassers — dachte er an eine Verfassung für die österreichische Monarchie, die in wesentlichen Grundzügen der jetzt geltenden geglichen haben würde, nur daß er (vgl. das Capitel 11) wider die Union Oesterreichs mit Deutschland war. Ein Centralrath (Ministerium), aus Vertrauensmännern der verschiedenen Länder zusammengesetzt, sollte dem Kaiser zur Seite stehen, und ein Centralauschuß (Reichsversammlung) von allen Landtagen besetzt, die Interessen und Wünsche der Länder vertreten. Diesem letzteren sollten alle obersten Beamten verantwortlich sein. Schon hatte Zierotin eine Partei für seine Ideen gewonnen und Aussicht, diese zu verwirklichen, als Kriegsgefahren dazwischen traten. Noch einmal, auf dem Generallandtag von 1615 war einige Hoffnung auf Erfolg. Aber bald mußte Zierotin erkennen, daß er die antinationale Politik des Hofes, die gegen ihn war, ebenso wenig zu bemeistern im Stande sei, als das particularistische Streben der Stände, namentlich der böhmischen Barone. Hier diese kühnen und stolzen Cavaliere, dort die drohende Gestalt Erzherzog Ferdinands, der als präsumtiver Nachfolger des schwachen Kaisers schon jetzt mächtigen Einfluß übte und wie er die Protestanten Steiermarks erdrückt, auch den Widerstand in den andern Ländern zu brechen beabsichtigte. Zierotin hätte sich zwischen Krone und Stände, zwischen die absolutistisch-ultramontane und die aristokratisch-nationale Partei stellen müssen, wenn er sein Programm hätte durchsetzen wollen. Dazu mußte er aber eine dritte Partei haben, und diese fehlte so gut wie ganz. Der niedere Adel, der den Hussitenkriegen so viel Schwung verliehen, war verschwunden, das Bürgerthum durch den Kampf zwischen Patriciat und Gemeinden gespalten, auf die Massen war noch weniger zu rechnen. So blieb nur die Alternative, ein gefügiges Organ der römisch-spanischen Partei zu werden, die nachher zum Schaden Oesterreichs siegte und das Feld bis auf die letzten Jahre behauptete, oder sich rückhaltlos der ständischen Partei anzuschließen, welche auf die Revolution und die Losreißung von der Dynastie zusteuerte. Zierotin, ein guter Protestant, Feind absolutistischer Tyrannei, aber zugleich Anhänger des kaiserlichen Hauses und Gegner revolutionärer Maßregeln, konnte sich weder zu diesem, noch zu jenem Wege

entschließen. Er dankte ab, und mit seinem Rücktritt erlosch auf dritthalb Jahrhunderte der Gedanke der Reform in Oestreich.

Vergangene Tage. Culturhistorische Novellen. Von Ludwig Ziemssen. Cassel und Göttingen. Georg H. Wigand. 1862. Zwei Erzählungen, die in der Vorzeit Stettins (Ende des sechszehnten Jahrhunderts) spielen. Der Verfasser scheint sich mit den Neußerlichkeiten dieser Epoche fleißig beschäftigt zu haben, in ihren Geist aber ist er, nach diesen Proben zu schließen, nicht eingedrungen, und zum Novellisten mangelt ihm das erforderliche Erzählertalent. So werden wir weder gut unterhalten, noch, was hier doch der Zweck ist, in die alte Welt zurückversetzt. Das Geschlecht des sechzehnten Jahrhunderts empfand und redete ganz anders, als hier. Es wußte nichts von Empfindsamkeit, und sein Verhältniß zum Himmel hatte nichts gemein mit der weichen Religiosität, die ihm in diesen Geschichten angeschlossen wird.

Italien in geographischen Lebensbildern. Aus dem Munde der Reisenden gesammelt und zusammengestellt von Dr. K. F. Robert Schneider. Mit 14 Illustrationen. Glogau, Verlag von C. Flemming. 1863.

Auszüge aus neuern und neuesten Reiseschriften über Italien, guten, mittelmäßigen und schlechten, wörtlich abgeschrieben und nach der geographischen Lage der betreffenden Landschaften, Städte, Bauten u. s. w. gruppiert, die beigegebenen Bilder ziemlich hübsche Holzschnitte.

Zur Geschichte der Juden in Worms und des deutschen Städtewesens. — Von G. Wolf, Breslau 1862. Schletterersche Buchhandlung.

Neunundzwanzig Urkunden meist aus dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, eingeleitet durch einen kurzen Ueberblick über die üble Lage der Wormser Judenschaft in jener Zeit (sie wurden noch im Jahre 1615 sämmtlich mit Gewalt aus der Stadt getrieben) und die Ohnmacht der damaligen Kaiser gegenüber den Städten.

Notiz.

Der gegenwärtige Vorstand des deutschen Schützenbundes bringt nachstehende Auszüge aus der „Deutschen Schützen- und Wehrzeitung“ mit dem Ersuchen zu unsrer Kenntniß, davon in den Grenzboten Notiz zu nehmen. Es erscheint eine große Verbreitung derselben besonders deshalb wünschenswerth, weil in verschiedenen Gegenden Deutschlands, ja selbst außerhalb desselben, die von gegnerischer Seite verbreitete und genährte Meinung herrscht, es werde das deutsche Schützenfest im Jahre 1864 in Bremen nicht stattfinden. Diese Meinung entbehrt jeglichen Grundes, und der Bundesvorstand erklärt bei dieser Gelegenheit, daß er seinerseits, wie vorausichtlich die ganze Stadt Bremen, Alles aufbieten wird, um das Bundes-schützenfest in 1864 nach dem Beispiele Frankfurts in ächt nationalem Sinne zu veranstalten und im Geiste der Satzungen des deutschen Schützenbundes durchzuführen.